

3. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die
Niederschlagswasserbeseitigung
(Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 288), der §§ 5 und 8 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, in seiner Sitzung am 11.04.2024 nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 22.06.2018, veröffentlicht im Bördeland-Kurier, Jahrgang 2018, Nr. 06 vom 29.06.2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr rückwirkend ab dem 01.01.2024

0,51 €/m²

Gebührenbemessungsfläche/Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.“

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die entsprechende Vorschrift der Satzung vom 17.12.2021 abgelöst.

Bördeland, den 31.05.2024

Marco Schmoldt
Bürgermeister